BKK Dachverband

BKK Dachverband e.V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin

TEL (030) 2700403-300
FAX (030) 2700400-191
politik@bkk-dv.de
www.bkk-dachverband.de

STELLUNGNAHME
BKK DACHVERBAND E.V.

vom 07.10.2025

Zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene (PfleBerBeteiligungsV)

Inhalt

I. VORBEMERKUNG _____ 3

II. DETAILKOMMENTIERUNG _____ 4

Zu § 1 Voraussetzung für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen auf Bundesebene 4

Zu § 2 Anerkannte Organisationen 6

Zu § 4 Entzug der Anerkennung 7

I. VORBEMERKUNG

Der BKK Dachverband begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber das Vorhaben verfolgt, dass die fachlichen Belange der beruflich Pflegenden – eigenständig als Berufsgruppe – in der Gesundheits- und Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege deutlich stärker vertreten und damit artikuliert werden können. Für die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen mit rund 1,7 Mio. Berufsangehörigen ist dies ein längst überfälliger Schritt und zugleich ein wichtiges Signal.

Um sicherzustellen, dass die als maßgeblich geltenden Organisationen auch ausschließlich die fachlichen Interessen der beruflich Pflegenden vertreten, bzw. beruflich Pflegende aus sämtlichen Pflegeberufen repräsentiert sind, ist nach Ansicht des BKK Dachverbandes eine Anpassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs im Bereich der „Voraussetzungen für die Anerkennung" (§ 1) sowie bezüglich der „anerkannten Organisationen" (§ 2) notwendig. Der Gesetzgeber ist gefordert, hier eine Klarstellung vorzunehmen, damit nicht gleichzeitig die Belange oder Interessensvertretung der Pflegeeinrichtungen n. § 71 SGB XI durch die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe vertreten werden. Dies ist durch den Verordnungsentwurf bislang nicht ausgeschlossen. Zudem muss eine Nachweispflicht dahingehend implementiert werden, inwieweit die jeweilige maßgebliche Organisation prozentual einen relevanten Anteil der beruflich Pflegenden vertritt.

II. DETAILKOMMENTIERUNG

Zu § 1 Voraussetzung für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen auf Bundesebene

Ausweislich der Verordnungsbegründung ist das Ziel der Verordnung eine wirkungsvolle und möglichst flächendeckende Beteiligung der Pflegeberufe hinsichtlich der fachlichen Belange der Berufe Krankenpflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege.

Um dies unmissverständlich im Verordnungstext zum Ausdruck zu bringen, sind aus Sicht des BKK Dachverbands Klarstellungen vorzunehmen. So geht es nicht abstrakt um die Belange der Pflegeberufe, sondern um die fachlichen Belange der Pflegenden die in diesen Berufen arbeiten – dies muss auch im Verordnungstext zum Ausdruck kommen (siehe Änderungsvorschlag).

Zudem sollte klar hervorgehoben werden, dass die verantwortlichen Organisationen ausschließlich den fachlichen Interessen der beruflich Pflegenden verpflichtet sind und die relevanten Berufsverbände der Pflegeberufe vertreten müssen. So ist dies in folgenden Konstellationen für den Deutschen Pflegerat (DPR) als maßgebliche Organisation für den Pflegeberuf nicht zweifelsfrei gegeben:

- Im Deutschen Pflegerat (DPR) ist auch der Deutsche Hebammenverband (DHV) Mitglied. Insofern steht der DPR eben nicht nur für die Interessen der in der Verordnung benannten Berufsgruppen Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege, sondern auch für die Interessen der Hebammen. Entweder müsste also der DHV den DPR verlassen oder nur bestimmte pflegespezifische Verbände innerhalb des DPR i.S. der Verordnung wären anzuerkennen.

- Der Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen (AVG) ist ebenfalls Mitglied im DPR, vertritt jedoch Pflegeunternehmen, die als Arbeitgeber erfahrungsgemäß nicht die fachlichen Interessen der Pflegenden vertreten. Dies ist analog auch beim Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) der Fall.

- Im DPR ist kein Verband vertreten, der explizit die Belange der Beschäftigten in der Altenpflege vertritt, wie bspw. der Deutsche Berufsverband für Altenpflege. Dies steht der Repräsentation aller drei im Verordnungstext genannten Tätigkeitsbereiche entgegen.

Auch mit der vorliegenden Regelung besteht zwischen den 1,7 Mio. Pflegenden und deren Berufsverbänden ein erhebliches quantitatives Repräsentationsdefizit (der DBfK umfasst als größter Berufsverband mit gerade einmal 17.000 Mitglieder). Insofern muss es Ziel sein, auch neue Selbstorganisationsbestrebungen der Pflegenden grundsätzlich zu fördern, um die Repräsentationslücke zu schließen. Von daher ist die „Sperrfrist" von 3 Jahren für maßgebliche Organisationen ein Hinderungsgrund und steht dem Anliegen einer intensiveren Beteiligung der Pflegenden entgegen. Sollten weitere Organisationen der Pflegeberufe entstehen, wäre es wenig förderlich, diese durch eine Fristenreglung über einen längeren Zeitraum von der Interessensvertretung auszuschließen, die ja ausdrücklich gefördert werden soll. Insofern stünde aus Sicht des BKK Dachverbands die Anerkennung einer Organisation auch innerhalb eines deutlich kürzeren Zeitraums nichts entgegen, wenn die übrigen Kriterien erfüllt sind.

In § 1 Nr. 7 bedarf es der Konkretisierung, in welchen Zusammenhang das Neutralitäts- und Unabhängigkeitsgebot bewertet werden muss. Gemeint ist hier sicherlich nicht, die Neutralität gegenüber den beruflich Pflegenden, sondern allen weiteren Interessensvertretungen und Lobbygruppen, die als ordentliches Mitglied oder als Mittelgeber Einfluss auf die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe haben.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG:

§ 1 Nummer 1, 4 und 7 werden wie folgt geändert:

Maßgebliche Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene im Sinne des § 118a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind Organisationen, die

1. *sich nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend ~~vorrangig~~ ausschließlich für die fachlichen Belange der Pflegeberufe und eine fachlich und wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung in der Pflege einsetzen, […]*

4. *Gemäß ihrem Mitgliederkreis und ihrer Organisationsstruktur sowie ihrer Aufgabenstellung dazu berufen sind, ausschließlich die unter Ziffer 1 genannten Belange der Pflegeberufe auf Bundesebene zu vertreten, […]*

5. *zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens ein ~~drei~~ Jahr~~e~~ bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen sind, […]*

7. *durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen ~~können~~, dass diese ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert werden und nur deren Belange vertreten. Dachorganisationen sind von dieser Darlegungspflicht ebenso umfasst. ~~sie neutral und unabhängig arbeiten, und~~*

Zu § 2 Anerkannte Organisationen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Organisation – hier der DPR – per se anerkannt ist, ohne dass dieser das in der Verordnung skizzierte Anerkennungsverfahren durchlaufen hat. Vor dem Hintergrund der zu § 1 ausgeführten Aspekte besteht auch hinsichtlich des DPR Klärungsbedarf, ob die in § 1 genannten Kriterien vollständig erfüllt sind. Der BKK Dachverband fordert (auch im Sinne der Fairness), dass bei allen als maßgeblich anzuerkennenden Organisationen der Pflegeberufe ein demokratisches und geordnetes Prüfverfahren durchlaufen wird. Die namentliche Berufung des DPR gewährleistet nicht, dass aktuell und zukünftig satzungsgemäß Mitglieder vertreten werden, die gleichermaßen bspw. Leistungserbringern i. S. d. § 71 SGB XI zugeordnet werden können, wie es aktuell z.B. der Mitgliedsverband AVG – Anbieter Verband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V. (Verbandsleistungen - AVG Berlin) ist. Der Satzungszweck des Deutschen Pflegerats e.V. schließt dies unter § 2 Nr. 2 auch nicht aus, da hier allgemein die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege benannt ist. Zudem ist anzumerken, dass die Berufsgruppe der in der Altenpflege tätigen Pflegekräfte durch den Austritt des Berufsverbands der Altenpflege eine maßgebliche Repräsentationslücke aufweist.

Zu § 4 Entzug der Anerkennung

Die Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie stellt sicher, dass die als maßgeblich anerkannten Organisationen dauerhaft die inhaltlichen Kriterien für die Anerkennung erfüllen und tatsächlich die fachlichen Interessen der beruflich Pflegenden auch vertreten. Gleichzeitig wird ein konkreter Prozess beschrieben, falls bei den Vertragspartnern Zweifel an der entsprechenden Legitimation aufkommen, sodass schlussendlich durch das BMG eine unabhängige, nachvollziehbare und transparente Prüfung vorgenommen werden muss.

Dies ist insbesondere für die Akzeptanz der maßgeblichen Organisationen bei den Berufsangehörigen entscheidend. Die intensiven Diskussionen um die Etablierung und den Erhalt der jeweiligen Pflegekammern in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen etc. und aktuell auch in Rheinland-Pfalz zeigen eindrücklich, dass eine vermeintliche Interessenvertretung der beruflich Pflegenden nicht auch zwingend durch die Mehrheit der beruflich Pflegenden legitimiert bzw. durch diese anerkannt wird. Gerade auch vor dem Hintergrund des zu § 1 dargelegten Repräsentationsdefizits, erscheint die hier vorgesehene Regelungen zum Entzug der Anerkennung als wichtiges regulatorisches Instrument.